



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss öffentlich		Vorlage-Nr: COS-BV-246/2020					
		Aktenzeichen: Datum: 23.10.2020 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Stadtwerke					
Betreff: Kreditrahmenbeschluss 2021/2022 des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt)							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o I I	Anwesend	Mitw.-verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
26.11.2020	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	27	21	0	16	1	4

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt, dass vom Kreditmarkt Kredite in der nachfolgend aufgeführten Höhe im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigungen aufgenommen werden können, soweit der Finanzierungsbedarf im investiven Finanzhaushalt dies erfordert.

für das Wirtschaftsjahr 2021: 200.000,00 EUR
für das Wirtschaftsjahr 2022: 338.000,00 EUR

Der Bürgermeister wird, unbeschadet des § 45 Abs. 2 Ziffer 10 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt, ermächtigt, die nach dem gegebenen Finanzierungsbedarf notwendigen Beträge, nach Einholung von mindestens 3 Angeboten, bei dem Institut mit dem günstigsten Angebot zu folgenden Bedingungen aufzunehmen

- Höchstzulässiger effektiver Jahreszins 3 %
- 100%ige Auszahlung
- Annuitätendarlehen oder Ratendarlehen
- Zinsbindung bis 30 Jahre

Die Kreditaufnahme hat unter Beachtung gesamtwirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erfolgen.

Der Betriebsausschuss und der Stadtrat sind über die Kreditaufnahme zu informieren.

Beschlussbegründung:

Im Wirtschaftsplan 2021/2022 des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) (BV-COS-225/2020) ist eine Kreditaufnahme für Investitionsvorhaben in Höhe von

200.000,00 EUR für 2021

380.000,00 EUR für 2022

vorgesehen.

Das o. g. Kreditvolumen ist entsprechend dem jeweiligen Finanzbedarf abzuwickeln. Hierfür ist gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA ein Kreditaufnahmebeschluss erforderlich.

In der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) wurde der Bürgermeister nicht ermächtigt, Kreditaufnahmen innerhalb der genehmigten Kreditermächtigung, gemäß der Haushaltssatzung, als Geschäft der laufenden Verwaltung wahrzunehmen. Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes regelt im § 5, dass Kreditaufnahmen mit einem Wertumfang von über 100.000,00 EUR vom Stadtrat zu beschließen sind.

Ein Beschluss für eine Kreditaufnahme kann meist nicht zeitgleich mit einem notwendigen Finanzierungsbedarf gefasst werden.

Über eine Kreditaufnahme muss oft kurzfristig entschieden werden, da auch die Geldinstitute oft nur für wenige Stunden ihre Konditionen anbieten. Aus diesem Grund kann der Stadtrat im Vorfeld nicht darüber beraten und entscheiden.

Mit dem vorliegenden Beschluss ist die Stadtverwaltung entsprechend handlungsfähig.

Um der Berichtspflicht des Betriebsleiters und des Bürgermeisters nachzukommen, ist sowohl der Betriebsausschuss als auch der Stadtrat über die erfolgte Kreditaufnahme zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X NEIN:

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.: 93301, 97100, 94000

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Christian Dorn
Vorsitzender der Stadtrates

Axel Clauß
Bürgermeister